

BGer 1C_300/2017 vom 21. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_300_2017

FR: TF 1C_300/2017 du 21 juillet 2017

IT: TF 1C_300/2017 del 21 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde im Verfahren 1C_300/2017 wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

E. 2

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt.

E. 3

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Bezirksrat Küsnacht, dem Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz, dem Regierungsrat des Kantons Schwyz, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Kammer III, sowie dem Bundesamt für Raumentwicklung und dem Bundesamt für Strassen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. Juli 2017

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.